Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Finanzordnung

§ 01 Bereiche der Finanzordnung und Mitgliedermeldung

(01) Auf der Grundlage der Satzung des NWTV regelt dessen Finanzordnung die Beiträge, Gebühren, Umlagen, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Pauschalen usw. sowie das Meldewesen (Mitgliedermeldungen mit Angaben über Mitgliederzahlen) als Grundlage der Geldzahlungen bzw. Zuwendungen vom und an den Mitgliedsverein.

(02) Jeder NWTV-Verein ist verpflichtet, alle seine Mitglieder, die Taekwon-Do (TKD) bzw. eine sonstige betreute Stilrichtung betreiben, vollständig und aufgeschlüsselt nach Stilrichtung, Alter sowie Aktiv und Passiv wahrheitsgemäß auf entsprechendem Formular mitzuteilen (zu melden).
a) Aktive Mitglieder der Vereine im NWTV sind Sportler und Sportlerinnen, die an Taekwon-Do-Wettkämpfen, Taekwon-Do-Prüfungen und sonstigen sportlichen Verbandsveranstaltungen teilnehmen und fachlich, sportlich vom NWTV betreut werden.
b) Passive Mitglieder sind Sportler und Sportlerinnen, die sportlich, fachlich nicht vom Landesverband (dem NWTV) betreut und verwaltet werden. Das heißt, Passive haben keinen NWTV-Sportpass und nehmen nicht z.B. an NWTV-Prüfungen/-Wettkämpfen teil (bzw. zahlen eine höhere Teilnahmegebühr).

(03) Die Mitgliedermeldung als Grundlage der Beitragserhebung muss fristgemäß (zur Zeit bis 31.01. des laufenden Jahres) beim Vorstand eingehen. Nach der Meldung wird eine entsprechende Beitragsrechnung erstellt, die innerhalb der angegeben Frist (zur Zeit bis 28.02. des laufenden Jahres) bezahlt werden muss. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, wird vorerst der Mindestbeitrag (zur Zeit für 15 Mitglieder zu je 12 Euro = 180,00 Euro) in Rechnung gestellt.

(04) Bei verspäteter Meldung fällt nach erfolgloser schriftlicher Erinnerung für die erste Mahnung eine Gebühr von 5,00 Euro und für jede weitere Mahnung eine Gebühr von 10,00 Euro an. Falls bis Ende Februar des laufenden Jahres keine Meldung beim Vorstand eingeht, wird eine Rechnung über den aktuellen Mindestbeitrag ausgestellt.

(05) Unabhängig von einer auszustellenden Rechnung wird zum 28.02. des laufenden Jahres zunächst automatisch der Mindestbeitrag (zur Zeit für 15 Personen x 12 Euro = 180,00 Euro) fällig. Geht der Betrag nicht fristgerecht ein, sind nach einer kostenlosen Erinnerung für die erste Mahnung 5,00 Euro und jede weitere Mahnung 10,00 Euro fällig.

(06) Unabhängig von der Berechnung des Mindestbeitrages behält sich der Verband vor, weiter auf einer korrekten Mitgliedermeldung zu bestehen und ggf. selbst die Zahlen zu ermitteln oder zu schätzen. Dementsprechend wird dann eine Rechnung ausgestellt. Weiterhin liegt es im Ermessen des Verbandes den Rechtsweg sowohl für die Abgabe einer Meldung als auch für eine ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zu beschreiten.

§ 02 Mitgliedermeldung an den LSB NRW (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.)

(01) Vom LSB erhält der Verein einen Bestandserhebungsbogen, auf dem er eine weitere Mitglieder-Stärkemeldung abgeben muss. Die NWTV Mitglieder werden auf diesem Formular unter der Rubrik „ 220 M Taekwon-Do“ in die entsprechende Zeile eingetragen.
Selbstverständlich müssen die Mitgliederzahlen, die gegenüber dem LSB angegeben werden, mit denen, die beim NWTV eingetragen wurden, übereinstimmen. Falls der Verein weitere Mitglieder hat, die nicht dem NWTV zuzurechnen sind, muss er sie auch beim LSB unter dem entsprechenden Verband (z.B. Fußball o.ä.) melden.

(02) Die Vereine sind gehalten, die Sportler unter der Sportart zu melden, die sie tatsächlich betreiben, und bei dem entsprechenden Fachverband ebenfalls. Sportler, die mehrere Sportarten betreiben, können also bei mehreren Fachverbänden gemeldet werden. Falsche Angaben gefährden die Mitgliedschaft im betreffenden Verband und den Versicherungsschutz der Sporthilfe bzw. ARAG. Ein Verein, der keine Taekwon-Do Sportler bzw. Taekwon-Do Abteilung hat, kann unter Umständen dann keine kostenlosen bzw. vergünstigten Hallen hierfür bekommen. Ein Sportler, der kein Taekwon-Do betreibt bzw. in keinem Taekwon-Do-Fachverband des LSB gemeldet ist, kann unter Umständen keinen Versicherungsschutz beanspruchen, wenn er sich beim Taekwon-Do oder auf einer Taekwon-Do-Veranstaltung verletzt.

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Finanzordnung

Alle dem NWTV gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder müssen als zusammengefasste Zahl (der LSB unterscheidet nicht nach Aktiven und Passiven) dem LSB gemeldet werden; oder umgekehrt, alle dem LSB unter TKD 220 M gemeldeten Mitglieder müssen dem NWTV entweder als Aktive (mindestens 15 Personen) oder als Passive (keine Mindestzahl vorgesehen) gemeldet werden.

§ 03 Mitgliedsbeitrag

(01) **Mit Aufnahme eines Vereines in den NWTV fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,00 Euro an.**

(02) **Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt bei einer Meldezahl von bis zu 34 Personen 12,00 Euro/Person und ab einer Meldezahl von 35 Personen aufwärts 10,00 Euro/Person. Für gemeldete Aktive Mitglieder wird nach Zahlung des Jahresbeitrages eine Jahressichtmarke als Nachweis der Beitragszahlung für die gemeldete Einzelperson dem Verein zugeschickt.**

(03) **Der Jahresbeitrag für Passive Mitglieder beträgt 3,00 Euro pro Person im Sinne einer Verwaltungsgebühr. Hier gibt es keine Mindestmeldezahl.**

§ 04 Material

Die Kosten für Material werden vom Vorstand festgelegt.

(01) **Der Verbandspass (Sportlerpass bzw. Funktionärspass) kostet jeweils einmalig 5,00 Euro.**

(02) **Eine Graduierungsurkunde kostet 1,50 Euro/Stück (Schülergradurkunde) bzw. 5,00 Euro (Dangradurkunde). Mengenrabatte für Schülerurkunden sind möglich und werden gesondert bekanntgegeben. Sie betragen zur Zeit:**

ab 001 Stück	**1,50 Euro/Stück**	**insgesamt**	**1,50 Euro**
ab 020 Stück	**1,20 Euro/Stück**	**insgesamt**	**24,00 Euro**
ab 050 Stück	**1,00 Euro/Stück**	**insgesamt**	**50,00 Euro**
ab 100 Stück	**0,80 Euro/Stück**	**insgesamt**	**80,00 Euro**
ab 200 Stück	**0,60 Euro/Stück**	**insgesamt**	**120,00 Euro**

(03) **Verbandsaufnäher mit Durchmesser 5 cm kosten:**

001 Stück Abnahmemenge 5,00 Euro/Stück, insgesamt 05,00 Euro
005 Stück Abnahmemenge 4,50 Euro/Stück, insgesamt 22,50 Euro
010 Stück Abnahmemenge 4,00 Euro/Stück, insgesamt 40,00 Euro
015 Stück Abnahmemenge 3,50 Euro/Stück, insgesamt 52.50 Euro
020 Stück Abnahmemenge 3,00 Euro/Stück, insgesamt 60,00 Euro
050 Stück Abnahmemenge 2,00 Euro/Stück, insgesamt 100,00 Euro
100 Stück Abnahmemenge 1,50 Euro/Stück, insgesamt 150,00 Euro

(04) **NWTV Anzüge komplett mit Bedruckung kosten zur Zeit:**

100er komplett	**27,00**	**110er komplett 28,00**
120er komplett	**29,00**	**130er komplett30,00**
140er komplett	**31,00**	**150er komplett32,00**
160er komplett	**33,00**	**170er komplett34,00**
180er komplett	**35,00**	**190er komplett36,00**
200er komplett	**37,00**	**210er komplett38,00**

Anzüge mit schwarzem Bund (Dananzüge) kosten 9,00 Euro mehr.

Nordrhein-Westfälischer TaeKwon-Do Verband e.V. Finanzordnung

§ 05 Gebühren (Teilnahmegebühren)

Teilnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind für Aktive NWTV-Mitglieder günstiger als für Nichtmitglieder bzw. Passive. Teilnehmer ohne gültigen NWTV-Pass zahlen in der Regel 30 % mehr.

(01) **Kup-Prüfungen werden innerhalb eines Vereines organisiert, der hierfür eine Teilnahmegebühr erheben kann und davon den Verbandsprüfer bezahlt.**

(02) **Die Teilnahmegebühr einer Dan-Prüfung (Sache des NWTV) beträgt 50,00 Euro/Person plus 5,00 Euro für die Dan-Urkunde. Davon werden die Aufwendungen für die Prüfung und der Verbandsprüfer bezahlt. Anmeldung (nur durch den Verein möglich) und Teilnahmegebühr plus Urkundengebühr einer Dan-Prüfung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin beim Vorstand eingehen. Barzahlung ist nicht vorgesdehen; stattdessen soll mir der Anmeldung zur Prüfung an den NWTV überwiesen werden. Die Gebühr kann bei Nichtantritt nur in Ausnahmefällen bei wichtigem Grund erstattet werden.**

(03) **Die Teilnahmegebühren für Lehrgänge betragen pro Doppelunterrichtsstunde (2 x 45 Minuten = 90 Minuten) in der Regel 10,00 Euro/Person.**

(04) **Die Teilnahmegebühren für Wettkämpfe betragen in der Regel 10,00 für den ersten Start plus 5,00 Euro pro Person für jeden weiteren Start in den Einzeldisziplinen. Mannschafts-Teilnahmegebühren werden pauschal für die Gruppe gezahlt (zählen nicht als Start für Einzelpersonen dazu) und betragen in der Regel 10,00 Euro pro Mannschaftsmitglied (also 15,00 Euro für Synchron-Tul 2 Personen, 20,00 Euro für Team-Tul 3 – 5 Personen, 25,00 Euro für Mannschaftskampf drei Personen plus Ersatz.**

(05) **Die konkreten Teilnahmegebühren sind in der betreffenden Ausschreibung festgelegt und ausgewiesen (sie können von den hier genannten Zahlen abweichen).**

§ 06 Honorare, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, sonstige Aufwendungen

Für sportliche Funktionen wird ein Fahrgeld/Kilometergeld 0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer und ggf. eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(01) **Das Honorar bei Kup-Prüfungen für lizensierte Prüfer beträgt 5,00 Euro/Prüfling plus Kilometergeld.**

(02 **Das Honorar bei Dan-Prüfungen beträgt für lizensierte Prüfer 15,00 Euro pro Prüfling (mindestens 50,00 Euro plus Kilometergeld).**

(03) **Das Honorar bei Verbandslehrgängen (Dan-Vorbereitungslehrgänge, Verbandstrainings, Breitensportlehrgänge, Kadertraining, Demo-Team-Training, Verbandslehrgänge und Verbandslehrgänge im Verein usw.) beträgt pro Zeitstunde der Verpflichtungszeit 20,00 Euro (plus Kilometergeld).**

(04) **Bei Wettkämpfen erhalten die Funktionsträger kostenlose Verpflegung z.B. in Form von Wertmarken oder eigenem Essen. Weitere Vergütungen können festgelegt werden.**

(05) **Für Tätigkeiten, die hier nicht genannt sind, kann ein Honorar frei zwischen den Beteiligten vereinbart werden. In begründeten Einzelfällen können ansonsten abweichende Vereinbarungen von den hier getroffenen Regelungen gemacht werden (das Referentenhonorar innerhalb BÄW – „Bewegt ÄLTER werden in NRW!“ oder ähnlichen Programmen z.B. des LSB NRW beträgt 30,00 Euro pro Stunde).**

§ 07 Budgetierung

(01) **Für die Funktionsbereiche und Ämterbereiche kann der NWTV jeweils ein Budget für das Geschäftsjahr bereitstellen. Es ist Bestandteil der Haushaltsplanung (sowie der späteren Kassenabrechnung) und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.**

(02) **Der Funktionsträger des Bereiches ist für die Planung (Verteilung der zu erwartenden Ausgaben über das Jahr) und Ausgabe der Budgetmittel zuständig. Er ruft die Mittel konkret unter Angabe des Ausgabezweckes beim Verband ab und ist verantwortlich für die ordnungemäße Abrechnung (Belege). Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen.**

(03) **Die Ausgaben aus dem Budget z.B. für Honorare unterliegen dieser Finanzordnung.**

Mitgliederversammlung 6.3.2022